

**Friedhofssatzung
der Gemeinde Dankmarshausen
vom 13. August 2012**

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Dankmarshausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Dankmarshausen waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde Dankmarshausen beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

**§ 3
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Dankmarshausen in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Dankmarshausen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof Dankmarshausen ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - e) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Für jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung eine Beisetzungsgenehmigung zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einem Erdrasengrab bzw. Urnenrasengrab beigesetzt.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und 0,60 m breit sein.
- (4) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren bzw. zersetzbaren Materialien bestehen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber kann über das von der Friedhofsverwaltung bestellte Personal, oder ein vom Bestattungspflichtigen bestelltes Bestattungsunternehmen erfolgen. Entsprechende Angaben haben mit dem Antrag auf Besetzungsgenehmigung zu erfolgen.
- (2) Die Gräber sind ausschließlich auf den vom Friedhofspersonal vorher abgesteckten und zugewiesenen Plätzen anzulegen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (5) Bestattungen von Urnen erfolgen in der Reihenfolge, dass die 1. Urne immer in der oberen Hälfte des Grabes eingelassen wird. Bei Gräbern, auf denen die Bestattung einer zweiten Urne zugelassen ist, erfolgt das Einlassen der 2. Urne in der unteren Hälfte des Grabes.
- (6) Soll auf einem vorhandenen Grab eine weitere Bestattung erfolgen, hat der Nutzungsberechtigte vorher Grabzubehör entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (7) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbestattungen beträgt 25 Jahre. Ist die Bestattung einer Urne auf ein vorhandenes Grab nach § 14 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 3 zugelassen, kann die Ruhefrist der Urne auf mind. 15 Jahre verkürzt werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Dankmarshausen nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Urnenrasengräbern sind nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/URNENGEMEINSCHAFTSGRABSTÄTTEN umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 12 Nutzungsdauer und Nutzungsrecht

- (1) Die Nutzungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Nutzungsberechtigte die Grabstelle nutzen darf und die Verpflichtungen aus dieser Satzung zu erfüllen hat.
- (2) Die Nutzungsdauer an einer Grabstätte entspricht mindestens der Ruhefrist gemäß § 10.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer bei der Friedhofsverwaltung einen Antrag auf eine Beisetzungsgenehmigung gestellt hat, sofern keine andere Regelung getroffen worden ist.
- (4) Der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist Nutzungsberechtigter.
Der Nutzungsberechtigte darf darüber befinden, wer auf der Grabstätte beigesetzt und wie die Grabstätte gestaltet und gepflegt werden soll, wobei die geltende Friedhofsatzung zu beachten ist.
- (5) Bei Beendigung des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte für die Beseitigung der Grabanlagen zu sorgen. Er trägt die dafür anfallenden Kosten.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung einer Graburkunde.
- (7) Eine Änderung des Nutzungsrechtes ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Die Änderungsanzeige muss Namen, Anschrift und Unterschrift des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten enthalten.
- (8) Verstirbt ein Nutzungsberechtigter einer Grabstätte, so geht das ihm gehörige Nutzungsrecht und die aus dem Nutzungsrecht entstehenden Verbindlichkeiten auf den Nutzungsberechtigten seiner Grabstätte mit deren Zustimmung über, sofern keine andere Regelung getroffen worden ist.
Im Übrigen gilt § 18 Abs. 1 ThürBestG entsprechend.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Rasengrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsanlage
 - d) Wahlgrabstätten
 - e) Ehrengabstätte
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Einzelgrabstätten

- (1) Die Einzelgräber werden als Reihengräber in zeitlicher Reihenfolge, also der Reihe nach belegt, und für die Dauer von 25 Jahren zugeteilt. Das Nutzungsrecht kann von dem Bestattungspflichtigen erst anlässlich eines Todesfalls erworben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgräber für Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Erdgrab,
 - b) Einzelgräber für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr als Kindergrab,
 - c) Einzelgräber für Urnenbestattungen als Urnengrab
- (3) In jeder Einzelgrabstätte wird eine Leiche bzw. eine Urne bestattet. Auf Antrag ist es jedoch zulässig, innerhalb der ersten 10 Jahre des Nutzungsrechtes eine weitere Urne beizulegen.
- (4) Die Beilegung einer weiteren Urne gemäß Abs. 3 wird für Kindergräber nach Abs.2 b) ausgeschlossen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten als Doppelgräber dienen vornehmlich den Zweck, dem überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner zu ermöglichen, seine Begräbnisstätte neben dem vorher verstorbenen Ehegatten bzw. Lebenspartner zu finden. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an einem Doppelgrab beträgt 30 Jahre. Findet während der Nutzungszeit eine weitere Bestattung statt, wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist der zweiten Bestattung verlängert.
- (3) In einem Doppelgrab können 2 Leichen nebeneinander bestattet werden. Wahlweise kann auch anstelle einer Leiche 1 Urne bestattet werden. Auf Antrag ist es zulässig, nach Zweitbelegung je 1 weitere Urne pro Grabstelle unter Verkürzung der Ruhefrist nach § 10 beizusetzen, sofern die verkürzte Ruhefrist der zusätzlichen Urnen innerhalb des verliehenen Nutzungsrechtes gewährleistet bleibt.
- (4) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Wahlgrabstätten kann zurückgegeben werden wenn die Ruhezeit aller in der Grabstätte Bestatteten abgelaufen ist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung von Gebühren wird dabei dabei ausgeschlossen.

§ 16 Rasengrabstätten

- (1) Die Rasengrabstätten werden für die Bestattung einer Leiche bzw. einer Urne auf dafür vorgesehenen Rasenfeldern angeboten und der Reihe nach bis zum Ablauf der Ruhefrist nach § 10 belegt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Rasengräber für Erdbestattungen als Erdrasengrab
 - b) Rasengräber für Urnenbestattungen als Urnenrasengrab
- (3) Die Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Eine Bepflanzung des Grabes ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Blumen und anderem Grabschmuck ist nur anlässlich der Trauerfeier und zu Totensonntag zulässig.
- (4) Die Entfernung der Gräber erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeinde Dankmarshausen.
- (5) Rasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften gemäß § 20 und 21 dieser Satzung.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Die Urnen werden auf einem Rasengrabfeld anonym ausschließlich vom Friedhofspersonal beigesetzt.
- (2) Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage wird nicht verliehen. Das Ablegen von Blumen und Gestecken kann nur auf einer zentral eingerichteten Stelle erfolgen.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Dankmarshausen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Das Anlegen von baulichen Anlagen außerhalb der Grabstelle ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist eine bauliche Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen.
- (3) Die Einzelgrabstätten und die Doppelgrabstätten sind mit einer Einfassung aus Stein und mit einem Grabmal zu versehen. Grabmale können stehend oder liegend gestaltet werden. Die Grabeinfassungen sollen an den Aussenkanten folgende Abmessungen haben:

Kindergrab (nach § 14 Abs. 2 Buchstabe b)	Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m
Erdgrab (nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a)	Länge: 1,90 m, Breite: 0,80 m
Urnengrab (nach § 14 Abs. 2 Buchstabe c)	Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m

Doppelgrab (nach § 15)

Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m

- (4) Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
Die Mindeststärke von stehenden Grabmalen beträgt:
- | | |
|---------------------------|--------|
| ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe | 0,14 m |
| ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe | 0,16 m |
| und ab 1,51 m Höhe | 0,18 m |
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (6) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (7) Vor der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen, die nicht provisorisch sind, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig (mindestens 1 Werktag im Voraus) zu informieren.
- (8) Für Gräber nach § 16 (Rasengräber) gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften dieser Satzung.

§ 20

Gestaltungsvorschriften für Urnenrasengräber

- (1) Die Urnenrasengrabstellen nach § 16 Abs. 2 Buchstabe b) dieser Satzung sind mit einer Gedenkplatte (Grabplatte) aus Naturstein mit eingehauener Beschriftung zu versehen. Die Platte ist niveaugleich mit der angrenzenden Rasenfläche einzulassen.
- (2) Die Größe der Grabplatte beträgt einheitlich 50 x 50 cm bei einer Mindeststärke von 6 cm. Sie enthält als Beschriftung Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen.
- (3) Grabschmuck ist nicht zulässig; außer anlässlich der Trauerfeier und zu Totensonntag.

§ 21

Gestaltungsvorschriften für Erdrasengräber

- (1) Bei Erdrasengräber gemäß § 17 Absatz 2, Buchstabe a) sind nur stehende Grabmale bis max. Höhe = 80 cm, Breite = 60 cm, Stärke = 20 cm zulässig. Grabeinfassungen und Vollardeckungen sind unzulässig.
- (2) An der Kopfseite der Gräber wird im Voraus durch die Gemeinde ein 50 cm breites Fundament zur Aufnahme der Grabsteine angelegt. Auf dem Fundament werden beidseitig ca. 12 cm breite Randplatten (Rasenkanten) verlegt und dienen als Mähkante. Die verbleibende Fläche von ca. 26 cm dient als Stellfläche für die Grabmale. Der Bereich zwischen den Randplatten und Gedenksteinen wird mit Zierkies verfüllt.
- (3) Grabschmuck auf der zum Grab gehörenden Rasenfläche ist nur anlässlich der Trauerfeier und zu Totensonntag zulässig. In der übrigen Zeit sind Blumen auf dem befestigten Streifen zwischen den Grabsteinen abzulegen bzw. aufzustellen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 bis 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzulassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen. oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Einzelgrabstätte bzw. Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 12 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

§ 24 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde Dankmarshausen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Entfernung der Grabstätte wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte mindestens 3 Monate vorher hingewiesen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat innerhalb der 3 Monate die Möglichkeit, seine Eigentumsrechte an dem Grabmal oder anderen baulichen Anlagen seiner Grabstätte gegenüber der Friedhofsverwaltung geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde Dankmarshausen nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Kosten der Räumung hat der Nutzungsberechtigte der Grabstätte zu tragen. Bei Geltendmachung von Eigentumsrechten an baulichen Anlagen wird eine Teilerstattung der Räumungsgebühren ausgeschlossen.

VII. Friedhofshalle und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (4) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

VIII: Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verliehen wurden, bleiben bestehen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können diese Nutzungsrechte jedoch dieser Satzung angepasst werden.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde Dankmarshausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Dankmarshausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - b) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 2. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 3. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 4. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 5. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 6. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 7. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - e) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 1),
 - f) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 5),
 - g) Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
 - h) die Friedhofshalle entgegen § 25 Abs. 1 betritt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Dankmarshausen verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 09.04.1996 einschließlich der Änderungssatzungen vom 15.01.1997 und 11.05.2004 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.